



Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)

des Landkreises Mayen-Koblenz
über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
vom 17.12.2018

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GvBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) am 23.03.2015 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen, die durch nachfolgende Satzung vom 17.12.2018 ersetzt und hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:



Inhalt der Satzung

ERSTER ABSCHNITT Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung	3
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	4
§ 4 Mitwirkung der Stadt - und Verbandsgemeindeverwaltungen	4
§ 5 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht.....	6
§ 7 Anschluss und Benutzung.....	7
§ 8 Art der Überlassung und technische Nachrüstung	8
§ 9 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle	8
§ 10 Eigentumsübergang	9
ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen	9
§ 11 Formen des Einsammelns.....	9
§ 12 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten, Überwachung	10
§ 13 Behälterwahl, Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte.....	11
§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	13
§ 15 Sammeln und Transport.....	14
§ 16 Windeltonne	16
§ 17 Sperrige Abfälle.....	16
§ 18 Problemabfälle und Sonderabfälle	17
§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte	18
§ 20 Erdaushub und Bauschutt	18
§ 21 Grünabfall und Christbaumsammlung	18
§ 22 Anlieferung beim Wertstoffhof / Abfallentsorgungsanlagen	19
DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten	20
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 24 Inkrafttreten	21



ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beitragen, dass Abfälle vermieden und nicht vermiedene Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).



§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch Umweltberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren.

§ 4

Mitwirkung der Stadt - und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt - und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgabe zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Papierabfallbehältnisse mit blauen Deckel mit 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage,
 2. Graue Bioabfallbehältnisse mit braunem Deckel mit 40 / 60 / 120 / 240 / 660 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Bioabfälle,
 3. Graue Restabfallbehältnisse mit grauem Deckel mit 120 / 240 / 1.100 Litern Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind,
 4. Graue Abfallbehältnisse mit grauem Deckel (Windeltonne) mit 120 bzw. 240 Litern Fassungsvermögen für Windeln und Inkontinenzartikel,



5. Umleerbehälter mit 3 / 5 cbm Fassungsvermögen,
6. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (Restabfallsack, Gartenabfallsack) mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift „Landkreis Mayen Koblenz“,
7. Abfallsäcke (Laubabfallsäcke) mit einer Füllmenge von 120 Litern und der Aufschrift „Landkreis Mayen Koblenz“.

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Abs. 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. Ein Grundstück gilt als ständig bewohnt, wenn es nicht länger als 90 Tage ununterbrochen unbewohnt ist.
- (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudestellen.

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

- (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.

Als Gewerbe bzw. Anfallstellen mit Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne dieser Satzung gelten neben Industrie- und Gewerbebetrieben insbesondere auch Verwaltungen, Schulen, Kasernen, Krankenhäuser, Pflegeheime, Arztpraxen, Notar-/Rechtsanwaltspraxen, Ingenieur-/Architekturbüros, Büros von Freiberuflern und Parteien oder vergleichbaren Vereinigungen, Apotheken, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Sportanlagen, Friedhöfe, Durchgangwohnheime, Kindertagesstätten, Campingplätze, Banken und Kreditinstitute.



- (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung nur zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z. B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.
- (9) Als Betrieb im Sinne dieser Satzung gelten solche Nutzungseinheiten, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine eigenständige, zur dauerhaften Nutzung durch Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen dienende Einheit bilden. Freiberuflich oder selbstständig Tätige sind sonstigen Unternehmen gleichzustellen.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen. § 31 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. 06. 2017 (BGBl. I S. 1966) bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten der vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Abs. 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299, 344) in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
 6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung,
 7. von explosiven Stoffen,



8. von leicht vergasenden Stoffen,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65 % Wassergehalt,
12. von Stallmist, Jauche, Gülle und Fäkalien (Ausnahme: Windeln/Inkontinenzartikel),
13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschluss und Benutzung

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflicht).
- (2) Soweit Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer der Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, diese Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Benutzungspflicht).



- (4) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,
1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (5) Der Landkreis kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag und jederzeit widerruflich von der Anschluss- und Benutzungspflicht befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

§ 8

Art der Überlassung und technische Nachrüstung

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Die Art und Weise des Überlassungsweges bestimmt sich zusätzlich nach Abschnitt 2 dieser Satzung.
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Die Kreisverwaltung kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.
- (4) Auf Antrag des nach der Abfallgebührensatzung Gebührenpflichtigen können die dem Grundstück zuzuordnenden Abfallbehältnisse gegen Gebühr mit einem Schwerkraftschloss und die dem Grundstück zuzuordnenden Bioabfallbehälter gegen Gebühr mit einem Biofilterdeckel ausgerüstet werden.

§ 9

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und an den vom Landkreis vorgegebenen Anlaufstellen zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und an den vom Landkreis vorgegebenen Anlaufstellen zu überlassen.



§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 18 bis 23 dieser Satzung vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
 1. Altglas in Depotcontainern,
 2. Problemabfälle im Rahmen des § 18 (Umweltmobil),
 3. Haushalts-Gerätebatterien in Sammelboxen in Schulen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des § 18 sowie im Handel gemäß dem Batteriegesetz (BattG),
 4. Grünabfälle wie folgt:
 - a. Bäume und Wurzeln beim Wertstoffhof des Landkreises,
 - b. holz- und strauchartige Grünabfälle (maximaler Astdurchmesser: 12 cm) über die Grünabfallannahmestellen des Landkreises sowie beim Wertstoffhof des Landkreises,
 - c. Laub (mittels des Laubabfallsacks) über die kreisweit verteilten Containerinseln,
 5. unbelasteter Erdaushub oder Bauschutt über die kreisweit verteilten Containerinseln.



- (2) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
1. Restabfall im Restabfallbehältnis bzw. Restabfallsack,
 2. Windeln und Inkontinenzartikel im Restabfallbehältnis oder optional in einer gesonderten Windeltonne,
 3. Organische Abfälle wie folgt:
 - a. Bioabfall und sonstige Grünabfälle sowie optional zum Laubabfallsack Laub im Bioabfallbehältnis,
 - b. sonstiger Grünabfall über den Gartenabfallsack als Beistellung zum Bioabfallbehältnis,
 - c. Christbäume im Rahmen der jährlichen Christbaumsammlung nach § 21 Abs. 2,
 4. Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Papierabfallbehältnis,
 5. Leichtverpackungen des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung in den gelben Säcken,
 6. Sperrabfall im Rahmen des § 17.
- (3) In den Wertstoffhöfen sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) und Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG) nach Maßgabe des § 22 zu überlassen. Hierbei kann die Kreisverwaltung verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden.

§ 12

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen/Haushalte bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.
- (2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung aus nicht-privaten Haushaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung dieser Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Regel geführt, wenn die Abfälle einem ordnungsgemäß arbeitenden Recyclingunternehmen übergeben wurden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwer-



tung von Abfällen zu dulden, § 19 Abs.1 KrWG. Hierzu zählt auch die Prüfung des Inhalts der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehältnisse durch die Beauftragten des Landkreises.

- (4) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen gemäß den jeweils gültigen Fassungen aus dem KrWG vom 24.02.2012, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), dem BattG vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), dem ElektroG vom 20.10.2015 oder dem LKrWG vom 22.11.2013 erfordert, kann der Landkreis Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 13

Behälterwahl, Mindestvolumen und Einwohnergleichwerte

- (1) Im Falle von **anschlusspflichtigen bewohnten Grundstücken** kann der Anschlusspflichtige die Zahl und Größe der Abfallbehältnisse in den Grenzen dieser Satzung frei auswählen. Es ist jedoch jeweils für Restabfall, Bioabfall und Abfall aus Papier, Pappe und Kartonage mindestens ein Behältnis vorzuhalten.
- (a) Die Kreisverwaltung kann vom Grundsatz der freien Behälterwahl abweichen und die vorzuhaltenden Behälter selbst bestimmen, wenn Umstände ersichtlich werden, die darauf schließen lassen, dass die Zahl und Größe der frei gewählten Abfallbehältnisse den Anforderungen der umwelt- und abfallrechtlichen Gesetze nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (b) Die frei gewählten Abfallbehältnisse werden den umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften in der Regel dann nicht mehr gerecht, wenn pro Woche und Person nicht mindestens folgende Gefäßvolumen vorgehalten werden:
1. für Restabfall mindestens 2,3 Liter / Person und Woche,
 2. für Bioabfall mindestens 10,0 Liter / Person und Woche,
 3. im Falle der Eigenkompostierung für Bioabfall mindestens 7,5 Liter / Person und Woche,
- (c) Die Anzahl der einem Grundstück angehörenden Personen wird nach den Daten der Meldebehörde ermittelt. Berechnet werden alle mit Hauptwohnung gemeldeten Personen. Hinzu kommen die Personen, die nicht oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind.
- (2) Für **anschlusspflichtige sonstige Grundstücke** bestimmt die Kreisverwaltung welche Behälter vorzuhalten sind, wobei für Abfälle zur Beseitigung mindestens ein Behältnis vorgehalten werden muss, sofern keine Ausnahme nach § 7 vorliegt.



- (a) Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung wird die wöchentlich vorzuhaltende Restabfallbehälterkapazität unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 2,3 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Einheit	EGW
1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2. Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten	je Gruppe/ Klasse	1
3. Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
4. Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
5. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
6. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze, Ferienhäuser	je 4 Betten/ Stellplätze	1
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
8. Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
9. Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
10. Theater, Kinos und ähnliche Veranstaltungsorte	je 20 Sitzplätze	1

- (b) Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behälterkapazität erfolgt unter Zugrundelegung und nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung vorzulegenden Daten und Unterlagen.

- (c) Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den in Absatz 2 a) genannten Gruppen zugeordnet werden können (z. B. Turn- und Sportstätten, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Studentenwohnheime, Friedhöfe, Schwimmbäder, Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen, Vereinsräume u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt die Kreisverwaltung die Einwohnergleichwerte nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen fest; mindestens jedoch 1 Einwohnergleichwert je Betrieb und Einrichtung.

Als atypisch gelten auch solche Fälle, in denen eine höhere Abfallmenge anfällt, als in dem durch die Einwohnergleichwerte ermittelten Behältervolumen gesammelt werden kann.

- (d) Für Studentenwohnheime institutioneller Träger, sowie Studentenwohnheime öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsformen, wird im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Abfallgebührensatzung (AbfGS) die haushaltsbezogene Grundgebühr einzelfallbezogen festgelegt, mindestens jedoch einfach erhoben.



- (e) Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, ist ab einer ersten Nachkommastelle von 5 auf einen vollen Einwohnergleichwert auf- und im Übrigen auf einen vollen Einwohnergleichwert abzurunden.
- (3) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch Gewerbebezwecken dienen, sind neben den für den Wohnteil erforderlichen Mindestbehältnissen zusätzlich die für den Gewerbeanteil erforderlichen Mindestbehältnisse vorzuhalten. Zusätzliche Abfallbehältnisse entfallen, wenn die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den Landkreis oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden.

Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (2) Es werden nur solche Papierabfallbehältnisse geleert, deren Volumen zu mindestens 50 Prozent befüllt ist.
- (3) Werden im Rahmen der häuslichen Sammlung von organischen Abfällen Plastiktüten oder Tüten aus Maisstärke verwendet, so sind diese getrennt vom Bioabfall über die Restabfalltonne zu entsorgen. Der Landkreis kann hiervon abweichend Tüten zulassen, die über die Bioabfallbehälter entsorgt werden können.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag für diese gemeinsam Abfallbehältnisse zugelassen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern. Das Volumen des gemeinsam genutzten Abfallbehältnisses darf das Volumen der zuvor jeweils getrennt genutzten Abfallbehältnisse nicht unterschreiten. Hierzu ist dem Landkreis von den Anschlusspflichtigen eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.
- (5) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke (Restabfallsack, Gartenabfallsack, Laubabfallsack) mit der Aufschrift „Landkreis Mayen-Koblenz“ verwendet werden. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.



Restabfall- und Gartenabfallsäcke werden gegen Gebühr bei der Kreisverwaltung und den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen ausgehändigt. Laubabfallsäcke werden auf Antrag gebührenfrei bei der Kreisverwaltung und am Wertstoffhof ausgehändigt.

- (6) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken bzw. für PPK die Bereitstellung von Bündeln zulassen. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 15

Sammeln und Transport

- (1) Die vom Landkreis nach § 11 Abs. 2 zu entsorgenden Abfälle werden an dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Ort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse abgeholt. Andere als die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.
- (2) Beistellungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die Beistellung von nach dieser Satzung zugelassener Gartenabfallsäcke zu den Bioabfallbehältnissen sowie von nach dieser Satzung zugelassener Restabfallsäcke zu den Restabfallbehältnissen.
- (3) Eine Verpflichtung des Landkreises, Abfälle vor Ort an der Grundstücksgrenze des Anschlusspflichtigen einzusammeln und ab da zu befördern, besteht nicht, wenn die Entsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Die Überlassungspflicht im Sinne des § 7 wird hiervon nicht berührt. In diesen Fällen werden zur Sicherstellung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen Sondervereinbarungen im Sinne von § 14 Abs. 6 getroffen.
- (4) Zur Abholung bereitgestellte Abfallbehältnisse werden im folgendem Rhythmus regelmäßig entleert/abgefahren:
1. Restabfallbehältnisse zusammen mit Restabfallsäcken und der optionalen Windeltonne – alle vier Wochen,
 2. Bioabfallbehältnisse zusammen mit Gartenabfallsäcken – alle zwei Wochen,
 3. Papierabfallbehältnisse - alle vier Wochen.
- (5) Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die



regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Muss der Abfuhrtag der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (6) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug ab 6.00 Uhr an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (7) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (8) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (9) Handhabung fehlbefüllter Abfallbehältnisse:
 - (a) Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sich deren Deckel nicht vollständig schließen lässt oder das Behältnis nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens angehoben werden kann, können von der Leerung ausgeschlossen werden. Ebenso können Abfallbehältnisse, bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften (insbesondere die auf die Behältnisse aufgedruckten Vorschriften) nicht beachtet wurden, von der Leerung ausgeschlossen werden.
 - (b) Bioabfallbehältnisse, die aus den vorgenannten Gründen nicht entleert wurden, werden mit einem Hinweisaufkleber versehen. Dem Anschlusspflichtigen steht es nun offen eine Nachsortierung des fehlbefüllten Behälters durchzuführen und diesen bei der kommenden Bioabfallsammlung zur Leerung bereitzustellen oder das fehlbefüllte Bioabfallbehältnis gebührenpflichtig bei der nächsten Restabfallsammlung zur Leerung bereitzustellen. Im Rahmen der Restabfallsammlung werden nur solche Bioabfallbehältnisse geleert, die mit dem in Satz 1 benannten Hinweisaufkleber versehen sind.
- (10) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (11) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.



- (12) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 16 Windeltonne

- (1) Die für Kleinkinder und die Pflege von Erwachsenen anfallenden Windeln bzw. Inkontinenzartikel können über die Restabfalltonne oder eine gesondert zu beantragende Windeltonne entsorgt werden.
- (2) Die Windeltonne wird für private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt. Anfallstellen wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens können keine Windeltonne beantragen.
- (3) Wird die Windeltonne für einen Pflegebedürftigen beantragt, so bedarf es der Vorlage eines Schreibens seitens des behandelnden Arztes, welches die Notwendigkeit von Inkontinenzartikeln bestätigt. Der Bedarf für die Windeltonne ist jährlich nachzuweisen. Unterbleibt der Folgenachweis, so steht dies dem Wunsch zum Abzug der Windeltonne durch den Landkreis gleich.
- (4) Wird die Windeltonne für ein Kleinkind beantragt, so bedarf es der einmaligen Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes. Der Bedarf für eine Windeltonne kann in diesem Fall längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geltend gemacht werden. Wird die Windeltonne bereits vor Erreichen des dritten Lebensjahres nicht mehr benötigt, so ist dies dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zahl und Größe der Windeltonne kann vom Anschlusspflichtigen in den Grenzen dieser Satzung frei gewählt werden. Für die Windeltonne gilt der Leerungsrhythmus der Restabfalltonne. Die Windeltonne kann folglich an dem für die Restabfalltonne bestimmten Abfuhrtag gemeinsam mit oder ohne die Restabfalltonne zur Leerung bereitgestellt werden.

§ 17

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden nach Vereinbarung (Abrufsystem) abgefahren.
- (2) Von der Abfuhr sind allgemein solche Abfälle ausgenommen, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können.



Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

- (3) Die Kreisverwaltung entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrabfall entsorgt werden dürfen.
- (4) Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.
- (5) Der Abruf der Sperrabfallabfuhr hat grundsätzlich mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Abfuhrtermin durch den Anschlusspflichtigen oder einem ihm zugehörigen Haushalt zu erfolgen. Gegen Zahlung einer gesonderten Gebühr kann die Abfuhrleistung auch kurzfristig in Anspruch genommen werden (sog. Expressabfuhr). Im Falle der Expressabfuhr erfolgt die Abholung des Sperrabfalls am übernächsten Werktag.
- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so am Straßenrand bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Neben der Expressabfuhr ermöglicht der Landkreis im Rahmen der Sperrabfallabfuhr einen gebührenpflichtigen Transportservice (sog. Vollservice Sperrabfall). Hierbei erfolgt die Abholung bereits zerlegter Teile in der Wohnung oder einem hierzugehörigem Raum.
- (7) Soweit sperrige Abfälle nicht durch den Landkreis abgefahren werden, hat der Abfallbesitzer für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.
- (8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 6, 7, 11, 12 entsprechend. Wird die Inanspruchnahme des Vollservices Sperrabfall gewünscht, so ist dies bereits bei Abruf der Sperrabfuhrleistung zu beantragen.

§ 18

Problemabfälle und Sonderabfälle

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Problem- und Sonderabfälle setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein. Ferner kann der Landkreis hierfür Annahmestellen errichten. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle den Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 22 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln



mit Sammelfahrzeugen wird der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher veröffentlicht. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.
- (2) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des Landkreises darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.
- (3) Der Landkreis unterhält stationäre Annahmestellen im Kreisgebiet zur Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen. Darüber hinaus kann die Annahmestelle der Stadt Koblenz von den Kreisbürgern mitgenutzt werden. Kleingeräte können zusätzlich beim Umweltmobil und am Wertstoffhof abgegeben werden. Der Landkreis kann das bestehende System um weitere Erfassungswege erweitern.

§ 20

Erdaushub und Bauschutt

Zur Selbstanlieferung von Kleinstmengen von Erdaushub und unbelastetem Bauschutt bis 1 cbm stellt der Landkreis allen Städten und Verbandsgemeinden Großbehälter zur Verfügung (sog. Containerinseln). Standort und Annahmezeiten werden von der betreffenden Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kreisverwaltung festgelegt.

§ 21

Grünabfall und Christbaumsammlung

- (1) Grünschnitt wird im Landkreis sowohl über das Hol-, als auch über die Bringsysteme erfasst. Eine Aufteilung auf die einzelnen Erfassungssysteme erfolgt sortenspezifisch nach dem nachfolgend aufgeführten Muster:

Art des Grünabfalls	Erfassungsweg
Bäume und Wurzeln	▪ Wertstoffhof
holz- und strauchartige Grünabfälle	▪ kreisweite Grünabfallannahmestellen



	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wertstoffhof
Laub	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Laubabfallsack zur Anlieferung bei den dezentralen Containerinseln ▪ Bioabfalltonne
sonstige Grünabfälle (insb. Rasenschnitt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioabfalltonne ▪ Gartenabfallsack als Beistellung zur Bioabfalltonne

- (2) Der Landkreis führt in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen einmal im Jahr die Sammlung von Christbäumen aus privaten Haushaltungen durch. Üblicherweise findet die Sammlung zwischen dem 6. Januar und dem ersten Februarwochenende statt. Der konkrete Sammeltermin wird frühzeitig bekannt gegeben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

Im Rahmen der Christbaumsammlung werden lediglich ungeschmückte Christbäume eingesammelt. Die Christbäume müssen insbesondere frei von Drähten, Schnüren, Lametta und anderen schadstoffbelasteten Materialien sein.

§ 22

Anlieferung beim Wertstoffhof / Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle (insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können) können durch den Abfallerzeuger im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Abladen sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.
- (4) §§ 53 ff. KrWG bleiben unberührt.



DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
 5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
 6. entgegen § 11 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
 8. entgegen § 11 Abs. 3 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 10. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 15 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 17 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen der Kreisverwaltung bereitstellt,
 13. entgegen § 15 Abs. 7 Abfallbehältnisse oder entgegen § 17 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.



§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Koblenz, den 17.12.2018

Dr. Alexander Saftig

Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz